

# Thurgau

Autor(en): **Eberli, J.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **94 (1911)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Intanto la distruzione di alcune specie interessanti continua senza freno efficace. Per esempio la « *Daphne Cneorum* » del monte San Salvatore è ormai divenuta rara in confronto di un decennio fa.

2. Ho fatto le pratiche per l'acquisto del « Sasso di Gandria » allo scopo di impedirne la distruzione e di proteggere la flora meridionale che ivi è annidata. Il proprietario di esso si è dichiarato d'accordo di farne la cessione. Con poche migliaja di franchi si potrà avere il lembo più caratteristico delle Prealpi insubriche.

3. Il cantone Ticino ha adottato una nuova legge sulla pesca, elaborata dal sottoscritto, che contiene misure assai efficaci per la protezione dei pesci. Vennero create anche delle « zone franche » ove la pesca è completamente proibita od assai ristretta. Invece non viene più incoraggiata con premi la distruzione dei così detti « animali dannosi alla pesca ».

Il presidente della Commissione cantonale ticinese:

*Arnoldo Bettelini.*

### Thurgau

Die Gesetzgebungskommission des Grossen Rates hat den Entwurf für das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch behandelt und nach dem Ergebnis der Beratungen ist ein Artikel neu hinzugekommen, welcher zur Unterstützung der Bestrebungen zum Heimat- und Naturschutz dienen soll. Er lautet:

« Die Gemeinden und, wenn diese darauf verzichten, der Kanton sind berechtigt, zur Erhaltung von Altertümern, Kunstwerken, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, sowie zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung das Recht der Expropriation geltend zu machen. »

Damit ist uns die Möglichkeit geschaffen, im Notfalle auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung einzugreifen.

Im verflossenen Berichtsjahr wurde bei der Anlage einer Strasse in Kreuzlingen ein grosser Findling — Julier-Granit — zu Tage gefördert. Auf unser Gesuch hin hatte die Gemeindebehörde die Güte zu gestatten, den Block im Seminarhofe, wo bereits eine Anzahl Findlinge aufgestellt sind, zu plazieren, selbstredend unter der Bedingung, dass das Objekt für alle Zeiten vor Vernichtung bewahrt bleibe. Es sei der Behörde auch an dieser Stelle der beste Dank der Naturschutzkommission ausgesprochen.

In der Gemeinde Arbon sind in verdankenswerter Weise alle bedeutenden erratischen Blöcke von unserem geschätzten Mitarbeiter, Herrn

Sekundarlehrer Oberholzer, registriert und nummeriert worden. Andere Gemeinden werden folgen.

Was die Pflanzen- und Tierwelt anbetrifft, so ist zu melden, dass uns von einer Gefährdung irgend eines Objektes keine Mitteilungen zugekommen sind, also kein Grund zum Einschreiten vorlag.

Die Zahl der Mitglieder der Naturschutzkommission wurde von drei auf acht erhöht. Dadurch, dass wir bei dieser Erweiterung der Kommission alle Kantonsteile tunlichst berücksichtigten, hoffen wir, die Sache des Naturschutzes noch intensiver fördern zu können.

*Kreuzlingen*, 12. Juni 1911.

Im Namen der thurgauischen Naturschutzkommission

Der Präsident:

*J. Eberli.*

### Unterwalden

Wenn ich Ihnen mit diesen Zeilen den Jahresbericht der Sektion Unterwalden übermache, so kann ich Ihnen leider weder über eine aussergewöhnlich rege Tätigkeit noch bedeutendere Vorkommnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes aus unserer Gegend vermelden. Die 1910 vom obwaldnerischen Kantonsrate angenommene Verordnung über Pflanzenschutz wurde von der Kanzlei an alle Hotels, Schulen, Bahnhöfe u. s. w. versandt mit dem Ersuchen, dieselbe in den geeigneten Lokalitäten anzubringen. Der Erfolg war nicht gerade der gehoffte. Die Verordnung ist, wie alle staatlichen Erlasse, ein etwas nüchtern aussehendes Plakat. Dasselbe wurde teils als Makulatur verwendet und gar nicht ausgehängt, was in etwas erklärlich, wenn man bedenkt, dass gegenwärtig Gasthäuser u. s. w. mit den farbenprächtigsten Plakaten, Fahrplänen und Aehnlichem von allen Sorten geradezu bombardiert werden. Wo die Verordnung ausgehängt wurde, erregte sie meistens nicht die gewünschte Beobachtung eben in Folge der unauffälligen Form. Doch hat der Gedanke des Pflanzenschutzes entschieden Fortschritte gemacht, man sieht wenigstens nicht mehr so viel Sonntags-touristen mit riesigen Blumensträussen, zum Teil vielleicht freilich nur deshalb, weil es nicht mehr zum guten Ton gehört. Ich habe mich schon mehr als einmal gefragt, ob es sich nicht empfehlen würde, ein allgemein schweizerisches Blumenschutzplakat herzustellen, das infolge seines künstlerischen Gehaltes mehr Effekt machen würde. Dasselbe könnte dann zu den Erstellungskosten an die einzelnen kantonalen Kommissionen abgegeben und dort mit einem kurzen Auszug der kanto-